

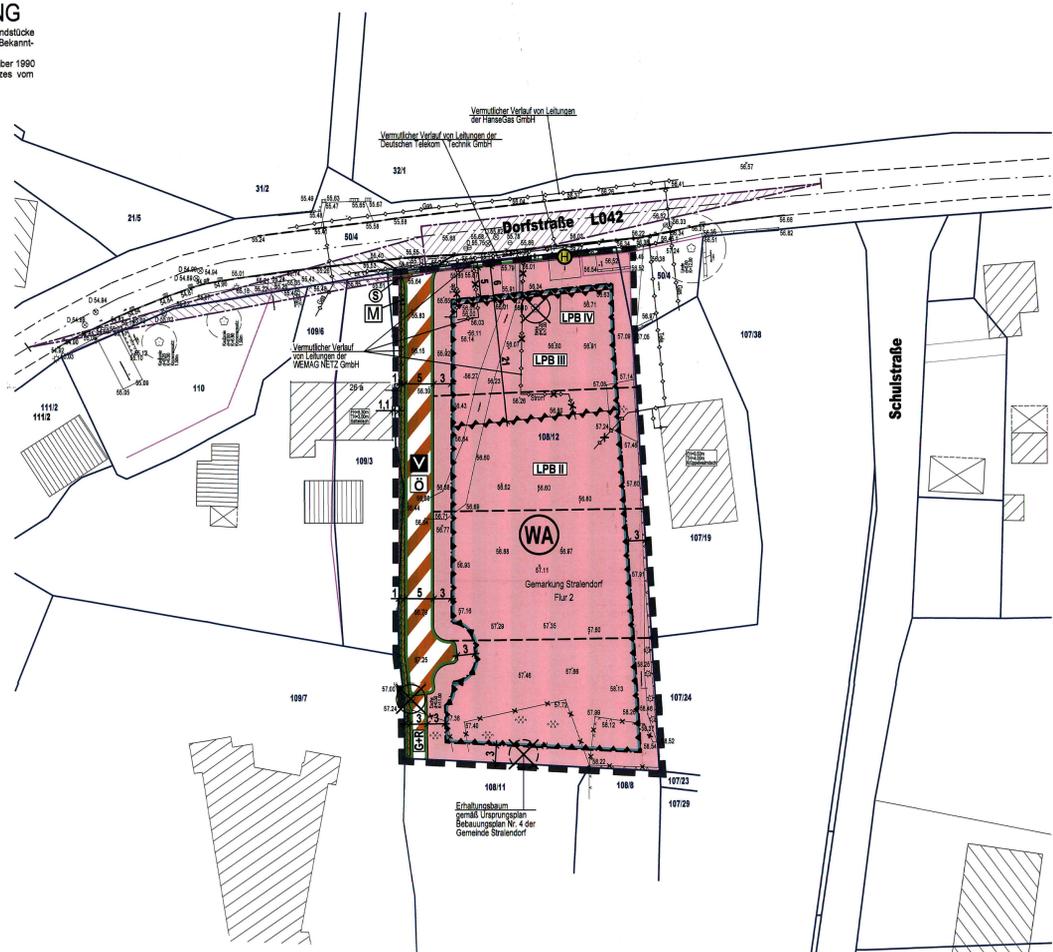
# SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 DER GEMEINDE STRALENDORF FÜR DAS GEBIET "AM AMT" IM VERFAHREN NACH § 13A BAUGB

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

M 1 : 500  
Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

NUTZUNGSSCHABLONE	
Teilgebiete mit Bz. Nr.	WA
Art der Nutzung	WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse	1
Bauweise	0,4 GRZ-Grundflächenzahl
maximale Firsthöhe	FH max 10,50m
Dachneigung	25° - 48°



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

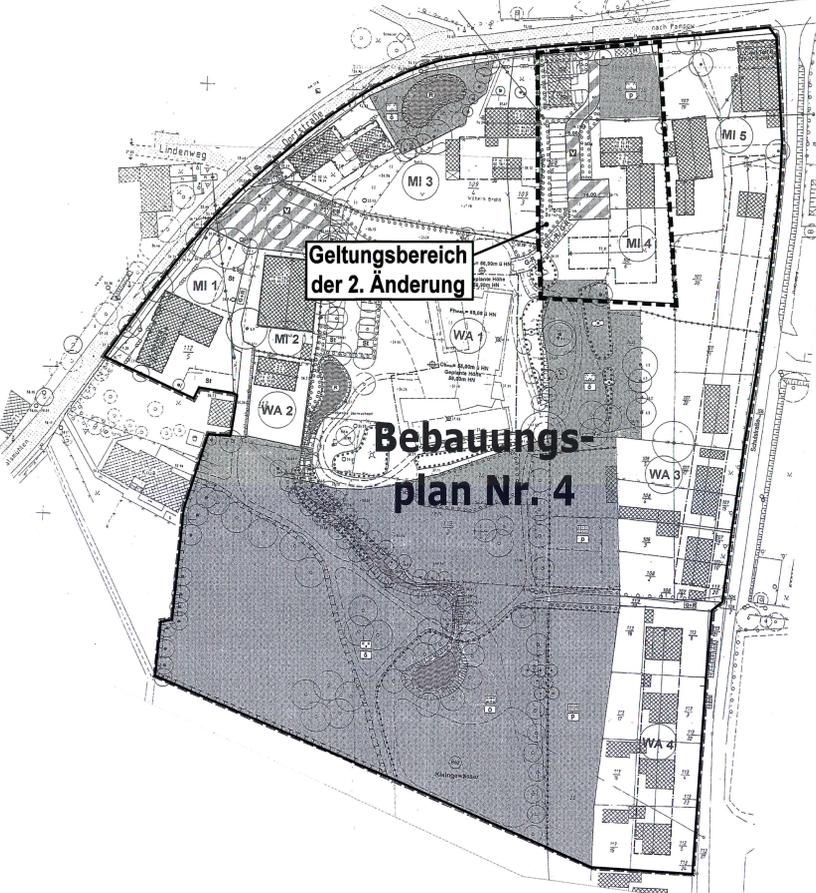
- I. FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
    - WA: Allgemeine Wohngebiete
    - MAß DER BAULICHEN NUTZUNG: GRZ z.B. 0,4 als Höchstmaß; Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt; Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
    - BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN: offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig; nur Doppelhäuser zulässig; Baugrenze
    - VERKEHRSFLÄCHEN: Straßengrenzlinie gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; Straßenspiegellinien
    - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich - öffentliche Verkehrsfläche Geh- und Radweg
    - HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LÄTUNGEN: Vermutlicher Verlauf von Leitungen, unterirdisch
    - SONSTIGE PLANZEICHEN: Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S-Sichtfläche); Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Lärmpegelbereich (LPB) i.V.m. Teil B - Text, Pkt. I.4.1; Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Stralendorf
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- amtliche Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer
  - Flurstücksgrenze im Flurverordnungsverfahren (FNO) noch nicht bestandskräftig
  - vorhandener Zaun
  - vorhandene Böschung
  - vorhandene Bushaltestelle
  - vorhandene Gehölze / Baum
  - vorhandene Erhaltungsbaum gemäß Ursprungssplan, Lage ungenau
  - Bemaßung in Metern
  - Höhenangabe in Meter 0 DHHN2016
  - In Aussicht genommene Grundstücksteilung
  - künftig entfallende Darstellung, z.B. Baum
  - künftig entfallende Darstellung, z.B. unterirdische Leitung
  - künftig entfallende Darstellung, z.B. Gehölz / Zaun
  - Müllbehälterstandplatz

## III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

DN 25° - 48° Dachneigung (DN) 25° bis 48°

## ÜBERSICHTSPLAN

Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Stralendorf



## TEIL B - TEXT

DER SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 DER GEMEINDE STRALENDORF FÜR DAS GEBIET „AM AMT“ IM VERFAHREN NACH § 13A BAUGB

- I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
Änderungen und Ergänzungen nur für das Plangebiet WA 5 der 2. Änderung
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 und § 4 BauNVO)  
Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:  
- Gartenbaubetriebe und  
- Tankstellen  
nicht zulässig.
- 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)  
Für die eingeschossige Bebauung wird eine max. Firsthöhe von 10,50 m über dem unteren Bezugspunkt festgelegt. Die Firsthöhe ist gleich der Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Ergeben sich bei der Firsthöhe Schnittpunkte mit der Oberkante der Dachhaut, die verschieden hoch sind, ist die im Mittel gemessene Firsthöhe maßgebend.
- Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens-Rohbau (OKEF-Rohbau) wird mit maximal 0,50 m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.
- Carports und Nebenanlagen dürfen 3,00 m Traufhöhe (Höhenlage der äußeren Schrittkante der Außenwand mit der Dachhaut) ab unteren Bezugspunkt nicht überschreiten. Liegen bei einer Wand die Schnittpunkte mit der Dachhaut oder die oberen Abschlüsse verschieden hoch, ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend.
- Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen gilt die mittlere Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche (Fahrbahnhöhe des Anliegerweges) in Meter über Normalhöhennull (NN). Sofern die Höhen des Anliegerweges nicht konkret bekannt sind, gilt als Höhenbezugspunkt die mittlere Geländeoberfläche des für die Überbauung vorgesehenen Grundstücks gemäß Plangrundlage (Lage- und Höhenplan mit dem Höhenbezugssystem DHHN2016 (NN) und dem Lagebezug ETRS89UTM (Zone 33), vom 25. November 2019).
- 3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)  
3.1. Überschreitung der Baugrenzen für untergeordnete Bauteile, wie Erker oder betonte Eingangsbereiche sind bis zu einer Tiefe von 1,00 m zulässig.  
3.2. Garagen und sonstige Stellplätze müssen von ihrer Einfahrtseite mind. 5,00 m von der Straßengrenzlinie der öffentlichen Verkehrsfläche (Dorfstraße) entfernt sein.
- 4. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
4.1. Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmpegelbereiche (LPB)) sind für Außenbauteile der Gebäude (Wand/Fenster bzw. Wand/Dach/Fenster) folgende Mindest-Schalldämm-Maße R<sub>w, res</sub> einzuhalten:
- | Lärmpegelbereich (LPB) | Maßgeblicher Außenrauspegel dB(A) | erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß auf R <sub>w, res</sub> in dB(A) | Aufenthaltsräume in Wohnungen... Büro- und ähnliche Räume |
|------------------------|-----------------------------------|---|---|
| IV                     | 66 bis 70                         | 40  | 35  |
| III                    | 61 bis 65                         | 35  | 30  |
| II                     | 56 bis 60                         | 30  | 30  |
- An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt (u. a. Bäder, Hausarbeitsräume). Die Anforderungen an die Schalldämmung gelten auch für Decken von Aufenthaltsräumen, die zugleich den oberen Gebäudeschluss bilden, sowie für Dächer und Dachschrägen von ausgebauten Dachräumen. Bei Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen und bei Kriechböden sind die Anforderungen durch Dach und Decke gemeinsam zu erfüllen.
- 4.2. Es dürfen keine Überwachungsräume an den Hausfassaden angeordnet werden, die sich innerhalb der Lärmpegelbereiche größer II (betrifft LPB III + IV) befinden. Ist diese Anordnung nicht möglich, sind die Überwachungsräume mit einer aktiven schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten.
- II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAuO M-V)
- 1. ÄußERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**  
1.1. Die Dachneigung der Wohngebäude kann zwischen 25° und 48° betragen. Die festgesetzte Dachneigung bezieht sich nur auf das Hauptdach der Hauptgebäude (z.B. nicht für Wintergärten). Die Festsetzung der Dachneigung gilt nicht für Nebengebäude, Garagen und Carports.  
1.2. Die Haushälften von Doppelhäusern müssen eine einheitliche Gestaltung aufweisen (gleiche Außenhaut, Farbe, Materialien, Dachneigung, Giebelformen, Trauf- u. Firsthöhe ect).  
1.3. Oberirdische Gas- bzw. Öltanks sind in den Vorgärten nicht zulässig.  
1.4. Für Nebenanlagen, Garagen und Carports ist das Material des Hauptgebäudes zu wählen oder Holz ist zur Außenwandgestaltung zulässig.
- 2. ORDUNGSWIDRIGKEITEN**  
2.1. Nach § 84 Abs. 1 LBAuO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter II. Bauvorschriften getroffenen textlichen Festsetzungen dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** (§ 9 Abs. 6 BauGB)  
3.1. **DENKMALSCHUTZ - BODENDENNKMALE**  
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.  
3.2. **ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT**  
Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte) Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen gemeinwohlförderliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann. Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstückbesitzer hat als Abfallbesitzer nach § 19 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KWVG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.  
3.3. **MUNITIONSPUNDE**  
Munitionslände sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftsbesuch wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen. Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden. Gemäß § 52 LBAuO M-V ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.  
3.4. **VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN**  
Der vorhandene Leitungsbestand und Kabel innerhalb des Plangebietes sind bei Ausführung von Bauarbeiten entsprechend zu berücksichtigen. Die Arbeitsschutzanweisungen und sonstige Anforderungen der einzelnen Versorger sind zu beachten.  
3.5. **ARTENSCHUTZ**  
Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff. BNatSchG vom 28.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Zum Schutz der einheimischen Brutvögel ist die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zulässig. Die Baufeldberäumung hat ebenfalls in diesem Zeitraum zu erfolgen. Ausnahmen außerhalb dieser Zeit sind nur zulässig, sofern der gültigste Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Der Nachweis, dass keine geschützten Tieren vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist durch den Verursacher der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Während der Bauphase sind Bäume durch Baumaßnahmen zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden können.  
3.6. **EXTERNE AUSGLEICH- UND ERSATZBELÄNGE**  
Als Ausgleich für die Rodung der Erster sind 2 Ersatzpflanzungen, für die Rodung der Birke ist eine 1 Ersatzpflanzung und für die Rodung der Birne (am südlichen Plangebietrand) ist 1 Ersatzpflanzung erforderlich. Für die Anpflanzungen sind folgende heimische, standortgerechte Bäume als Hochstamm mit einem Stammdurchmesser bis 6 cm zu verwenden: Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Erle (*Alnus glutinosa*), Weide (*Salix alba*, *Salix caprea*) oder Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata*). Die Ersatzpflanzungen sind im Landschaftsplan der Gemeinde Stralendorf umzusetzen. Die konkreten Standorte für die Ersatzpflanzungen sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.  
3.7. **KLARSTELLUNG ZU FESTSETZUNGSINHALTEN**  
Die planungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und die Festsetzungen der Ordnungs- und Bauvorschriften des Bebauungsplans Nr. 4 des Gebietes „Am Amt“ Stralendorf sind für das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 Gebiet „Am Amt“ Stralendorf nicht zu treffend und haben keine Gültigkeit.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Stralendorf vom 23.02.2017. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf am 29.11.2017 erfolgt. Die Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 erfolgt im Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB.
2. Die Gemeindevertretung hat am 12.10.2017 den Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 im Verfahren nach § 13a BauGB und die zugehörige Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
3. Die berührten Behörden sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 06.11.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom 11.12.2017 bis zum 18.01.2018 während der Dienststunden im Amt Stralendorf Fachbereich III Baurecht, Bau gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf am 29.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Stralendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass von einer Umweltschutzprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf den Internetseiten des Amtes Stralendorf [www.amt-stralendorf.de/bauverfahrenlaufende-planverfahren](http://www.amt-stralendorf.de/bauverfahrenlaufende-planverfahren) eingestellt.
5. Die Gemeindevertretung hat die festgemäßen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 16.04.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Stralendorf, den 26.11.2020  
  
Bürgermeister
6. Die Gemeindevertretung hat am 16.04.2020 den Erneuten Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 im Verfahren nach § 13a BauGB und die zugehörige Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
7. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 02.07.2020 zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Der Erneute Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom 23.05.2020 bis zum 23.07.2020 während der Dienststunden im Amt Stralendorf Fachbereich III Baurecht, Bau gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf am 27.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Stralendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass von einer Umweltschutzprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf den Internetseiten des Amtes Stralendorf [www.amt-stralendorf.de/bauverfahrenlaufende-planverfahren](http://www.amt-stralendorf.de/bauverfahrenlaufende-planverfahren) eingestellt.
9. Die Gemeindevertretung hat die festgemäßen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Erneuten Entwurf am 19.11.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Stralendorf, den 26.11.2020  
  
Bürgermeister
10. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 am 03.05.2020 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der ländlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorlage als richtig dargestellt. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
- Stralendorf, den 12.02.2021  
  
Bürgermeister
11. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften wurde am 19.11.2020 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf als Satzung beschlossen. Die Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.11.2020 gebilligt.
12. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit am 19.11.2020 ausgefertigt.
- Stralendorf, den 26.03.2021  
  
Bürgermeister
13. Der Beschluss der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf sowie die Internetadresse des Amtes und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf am 23.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungen gerichtlich zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) sowie auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) hingewiesen worden. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- Stralendorf, den 26.03.2021  
  
Bürgermeister

## SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 DER GEMEINDE STRALENDORF FÜR DAS GEBIET "AM AMT" IM VERFAHREN NACH § 13A BAUGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3854) sowie nach § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf vom 19.11.2020 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften erlassen.

# SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 DER GEMEINDE STRALENDORF FÜR DAS GEBIET "AM AMT" IM VERFAHREN NACH § 13A BAUGB

